

Bedingungen für die Teilnahme am ORAT-Probetrieb des Flughafens Berlin Brandenburg (BER)

1. Diese Bedingungen regeln den Zutritt zu den Terminals des BER während des ORAT-Probetriebs.
2. Verantwortlich für die Durchführung des ORAT-Probetriebs ist die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB).
3. Der Teilnehmer¹ erhält Zutritt zu den Terminals und zur Veranstaltung des ORAT-Probetriebs nur mit gültiger Teilnahmebestätigung und einem amtlichen Lichtbildausweis. Voraussetzung für die Teilnahme am ORAT-Probetrieb ist ein Alter von mindestens 18 Jahren.
4. Die Teilnahme am ORAT-Probetrieb ist für den Teilnehmer kostenfrei.
5. Der Teilnehmer erhält für die Teilnahme weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.
6. Der Teilnehmer hat keinerlei Anspruch auf Gestaltung, Länge und genauen Ablauf des ORAT-Probetriebs.
7. Der Teilnehmer darf den ORAT-Probetrieb jederzeit verlassen.
8. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass der ORAT-Probetrieb den realen Abfertigungsprozess vom Betreten des Terminalgebäudes bis zum Platznehmen auf dem Sitz eines Flugzeuges und umgekehrt simulieren soll. Das schließt Personenkontrollen und körperliches Abtasten durch die Bundespolizei und deren Erfüllungsgehilfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ein.
9. Dem Teilnehmer ist ferner bewusst, dass während des ORAT-Probetriebs in den Terminals des BER bereits ein Sicherheitsbereich² existiert. Im Rahmen des ORAT-Probetriebs betritt der Teilnehmer gegebenenfalls diesen Sicherheitsbereich. Das Luftsicherheitsgesetz sowie das Bundespolizeigesetz finden entsprechende Anwendung.
10. Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aller Art sind ausgeschlossen, soweit die FBB nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
11. Das Mitführen von Glas- oder Plastikbehältern, Dosen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Waffen oder anderen Gegenständen, die unter Umständen als gefährliche Werkzeuge eingesetzt werden können, ist verboten. Die FBB hält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung einen sofortigen Verweis aus den Terminalgebäuden auszusprechen.
12. Das Recht der FBB, die Teilnahme am ORAT-Probetrieb grundlos zu verwehren und/oder abzubrechen und/oder den ORAT-Probetrieb als Ganzes nicht oder nicht an dem durch die Teilnahmebestätigung bestätigten Tag durchzuführen, bleibt vorbehalten. Die FBB behält sich insbesondere das Recht vor, den ORAT-Probetrieb (auch mehrmals) zu verschieben.
13. Die Teilnahmebestätigung verliert nach einmaligem Durchlauf des ORAT-Probetriebs ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneute Teilnahme am ORAT-Probetrieb besteht nicht.
14. Anweisungen des Ordnungspersonals – gleich ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der FBB oder der Bundespolizei oder deren jeweiliger Erfüllungsgehilfen – ist unbedingt Folge zu leisten.
15. Die Teilnahmebestätigungen sind personengebunden. Ihre Weiterveräußerung – auch schenkweise – ist verboten.

¹ „Teilnehmer“ meint stets zugleich die männliche, weibliche und die diverse Form.

² Sicherheitsbereich iSd Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit